

Vizepräsident Ewald Lindinger: Weitere Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen nun zur **Abstimmung**.

Dieser Beschluss des Nationalrates ist ein Fall des Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ich stelle einmal die Beschlussfähigkeit fest: Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesrates sind anwesend.

Wir gelangen zur Abstimmung darüber, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Das ist die **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Nunmehr lasse ich über den Antrag abstimmen, dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Antrag zustimmen, um ein Handzeichen. – Das ist die **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag ist somit unter Berücksichtigung der besonderen Beschlusserfordernisse **angenommen**.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.